

Weiterbildungsrichtlinien

gültig seit 05/ 2013, Stand 12/ 2016

Präambel

Die DGfS versteht Systemaufstellungen als eine systemische Methode, die nach Studien- oder Berufsabschluss, mehrjähriger Berufserfahrung sowie nach Abschluss einer anerkannten Weiterbildung in Beratung oder in einem Psychotherapieverfahren erlernt und angewendet werden kann.

A) Anerkennung zum Systemaufsteller (DGfS)

Für die Anerkennung zum Systemaufsteller / zur Systemaufstellerin (DGfS) gelten folgende Voraussetzungen:

1. Berufsausbildung und Berufserfahrung

Die BewerberInnen verfügen über einen abgeschlossenen, in der Regel psychosozialen, pädagogischen, medizinischen, beratenden oder psychotherapeutischen Grundberuf und einer dreijährigen Berufserfahrung. Personen anderer Berufsgruppen – Quereinsteiger - können nur anerkannt werden, wenn sie bereits über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem der oben genannten Berufsfelder verfügen.

2. Qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie oder Beratung

Die BewerberInnen haben zusätzlich zur Weiterbildung in Systemaufstellungen nach den Richtlinien der DGfS eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie oder in Beratung absolviert. Unter Beratung verstehen wir die professionelle psychosoziale Beratung von Einzelnen und Gruppen mit dem Ziel, Problemlösungen oder Veränderungsprozesse anzustoßen und zu begleiten. Als Nachweis ist die Einreichung eines Curriculums erforderlich. Es müssen nachgewiesen werden:

- Mindestens 30 Tage Weiterbildung
- Mindestens 10 Tage Gruppenselbsterfahrung
- Mindestens 20 Stunden Einzelselbsterfahrung

Psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder zur Psychotherapie berechnigte Heilpraktiker, die in unserer Datenbank Psychotherapie geführt werden möchten, haben eine mindestens dreijährige Weiterbildung in einer psychotherapeutischen Methode.

3. Weiterbildung in Systemaufstellungen

Die BewerberInnen haben eine mindestens zweijährige Weiterbildung in Systemaufstellungen absolviert, die folgende Bausteine umfasst:

- Mindestens 16 Tage Theorie und Methode
- Mindestens 9 Tage Selbsterfahrung
Hierzu gehören mindestens drei Aufstellungen des eigenen Familiensystems (Herkunfts- und Gegenwartsfamilie)
- Mindestens 5 Tage Supervision
Hierzu gehören Fallbesprechungen und Supervisionsaufstellungen zu Fällen aus der Praxis des angehenden Systemaufstellers, sowie mindestens zwei Aufstellungen, die der Auszubildende unter Supervision des Lehrtherapeuten selber durchführt.
- Mindestens 5 Tage Arbeit in Peergruppen
- Mindestens 6 Tage Hospitation bei anerkannten Systemaufstellern (DGfS)

Anmerkung: Ein Tag gleich 8 Unterrichtseinheiten, eine Unterrichteinheit gleich 45 Min.

Für alle Weiterbildungen, die ab dem Stichtag 1.5.2013 beginnen, gilt:

Es werden nur noch Weiterbildungen in Systemaufstellungen anerkannt, die von Lehrtherapeuten und Lehrtrainern (DGfS) durchgeführt werden. Ebenfalls anerkannt werden die Weiterbildungen in Systemaufstellungen des ÖfS (Österreichisches forum Systemaufstellungen) und des SySt-Instituts München.

4. Anerkennung und Selbstverpflichtung

Durch die DGfS anerkannte Systemaufsteller sind berechtigt, sich

- "**Anerkannte Systemaufstellerin (DGfS)**", bzw.
- "**Anerkannter Systemaufsteller (DGfS)**"

zu nennen und werden in die entsprechende Datenbank der DGfS eingetragen.

Die Anerkennung und das Führen des Titels Systemaufsteller (DGfS) ist an die Mitgliedschaft in der DGfS gebunden und erlischt bei Austritt aus der DGfS.

Der Mitgliedsbeitrag für anerkannte Systemaufsteller ist der [DGfS Beitragsordnung](#) zu entnehmen.

Ebenfalls bindend ist die Verpflichtung zu kontinuierlicher Weiterbildung und / oder Supervision / Intervision von mind. 20 Unterrichtseinheiten im Jahr. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann vom Weiterbildungsausschuss überprüft werden.

Nationale und regionale Veranstaltungen der DGfS (Kongresse, Tagungen, Regionaltage sowie andere ausgewiesene Veranstaltungen) werden als kontinuierliche Weiterbildung angerechnet.

5. Antragsverfahren

- Die ausgefüllte „Checkliste für Systemaufsteller“ ist mit allen relevanten Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Einreichtermine sind der 1. Mai und 1. November des jeweiligen Jahres. Die Anträge werden nach diesen Stichtagen von der Anerkennungskommission der DGfS bearbeitet.
- Mit der Einreichung sind 50 € Bearbeitungsgebühr zu überweisen, diese werden unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens einbehalten.
- Weitere 120 € fallen nach Anerkennung und vor Ausstellung des Zertifikats an.
- Nach Antragstellung wird von der Geschäftsstelle eine Eingangsbestätigung ausgestellt. Liegen nach erster Prüfung alle Unterlagen vor, werden die Anträge der Anerkennungskommission zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Strittige Anträge werden von Anerkennungskommission und Weiterbildungsausschuss gemeinsam überprüft.
- Die Anträge wie auch die beigelegten Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder übersetzt ins Deutsche vorliegen.

B) Anerkennung zum Lehrtherapeuten/Lehrtrainer für Systemaufstellungen (DGfS)

Für die Anerkennung zum Lehrtherapeuten/Lehrtrainer (DGfS) gelten folgende Voraussetzungen:

1. Aufstellungskompetenz

Nachzuweisen ist die praktische Erfahrung in der Leitung von Aufstellungsseminaren von mindestens 60 Tagen innerhalb von mindestens 5 Jahren.

2. Lehrkompetenz

Nachzuweisen ist die erfolgte Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens 60 Tagen innerhalb von fünf Jahren in Weiterbildungen in Systemaufstellungen.

Diese Lehrtätigkeit als Leiter oder Co-Leiter soll mindestens einen kompletten oder zwei halbe Durchgänge einer „Anerkannten Weiterbildung in Systemaufstellungen (DGfS)“ umfassen.

Eine davon abweichende, gleichwertige Weiterbildungstätigkeit in Systemaufstellungen kann auf Antrag anerkannt werden.

Im Falle einer Co-Leitung muss der Antragsteller durch das Institut / den Anbieter, an dem die Co-Leitung erfolgte, empfohlen werden.

3. Supervision

Nachzuweisen ist die Teilnahme an 160 Unterrichtseinheiten Supervision / Intervision in 5 Jahren. Zugelassen sind:

- Gruppen-Supervision bei einem Lehrtherapeuten / Lehrtrainer (DGfS),
- Intervision mit Systemaufstellern (DGfS). Kombinationen daraus sind zulässig.

4. Berechtigung als Lehrtherapeut / Lehrtrainer in Ausbildung (DGfS)

Anerkannte Systemaufsteller (DGfS) können ab 11/2012 auf Antrag eine Berechtigung zum Lehrtherapeut/Lehrtrainer in Ausbildung (DGfS) bekommen. Dem Antrag ist das Curriculum für die geplante Weiterbildung zum Systemaufsteller (DGfS) beizufügen.

Voraussetzungen dafür sind:

- eine ausreichende Aufstellungskompetenz (siehe Punkt 1),
- eine ausreichende Supervision / Intervision (siehe Punkt 3),
- mindestens 20 Tage Lehrtätigkeit im beratenden oder therapeutischen Umfeld oder in Weiterbildungen zu Systemaufstellungen,
- mindestens 5 Tage Weiterbildung in Seminaren zur Vermittlung von Unterrichtskompetenz (Didaktik, Präsentation, Gruppendynamik usw.),
- die Patenschaft eines anerkannten Lehrtherapeuten / Lehrtrainers für Systemaufstellungen (DGfS), welcher die Lehrtätigkeit supervidiert oder verantwortlich mit durchführt.

5. Anerkennung und Selbstverpflichtung

Durch die DGfS anerkannte Lehrtherapeuten / Lehrtrainer sind berechtigt, sich

- **Anerkannte/r Lehrtherapeut/in für Systemaufstellungen (DGfS),**
- **Anerkannte/r Lehrtrainer/in für Systemaufstellungen (DGfS),**
- **Lehrtherapeut/in i.A. für Systemaufstellungen (DGfS) bzw.**
- **Lehrtrainer/in i.A. Für Systemaufstellungen (DGfS)**

zu nennen und werden in die entsprechende Datenbank der DGfS eingetragen.

Die Anerkennung und das Führen dieser Titel sind an die Mitgliedschaft in der DGfS gebunden und erlöschen bei Austritt aus der DGfS.

Ebenfalls bindend ist die Verpflichtung zu kontinuierlicher Weiterbildung und / oder Supervision / Intervision von weiteren 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann vom Weiterbildungsausschuss überprüft werden.

Nationale und regionale Veranstaltungen der DGfS (Kongresse, Tagungen, Regionaltage sowie andere ausgewiesene Veranstaltungen) werden als kontinuierliche Weiterbildung angerechnet.

6. Antragsverfahren

- Die ausgefüllte „Checkliste für Lehrtherapeuten / Lehrtrainer“ ist mit allen relevanten Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- Einreichtermine sind der 1. Mai und 1. November des jeweiligen Jahres.
- Mit der Einreichung sind 50 € Bearbeitungsgebühr zu überweisen, diese werden unabhängig vom Ausgang des Anerkennungsverfahrens einbehalten.

- Weitere 120 € fallen nach Anerkennung und vor Ausstellung des Zertifikats an.
- Nach Antragstellung wird von der Geschäftsstelle eine Eingangsbestätigung ausgestellt. Liegen nach erster Prüfung alle Unterlagen vor, werden die Anträge der Anerkennungskommission zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Strittige Anträge werden von Anerkennungskommission und Weiterbildungsausschuss gemeinsam überprüft.
- Die Anträge wie auch die beigelegten Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder übersetzt ins Deutsche vorliegen.
- Es wird erwartet, dass ein Lehrtherapeut / Lehrtrainer i.A. spätestens nach einem Jahr mit einer ersten Weiterbildung beginnt.

7. Aberkennung

Bei schwerwiegenden Verfehlungen im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit kann die Anerkennung - unter Einbeziehung der Ombudsstelle und in Abstimmung mit dem Leitungsgremium - vom Weiterbildungsausschuss entzogen werden. Dies gilt gleichermaßen für Vorgänge, welche erkennbar einem „wettbewerbswidrigen Verhalten“ zuzuordnen sind.

C) Anerkennung für Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS)

1. Allgemeines

1.1. Voraussetzungen

Für alle Weiterbildungen, die ab dem 1.5.2013 beginnen, gilt folgende Regel:
Es werden nur noch Weiterbildungen in Systemaufstellungen anerkannt, die von mindestens einem „Lehrtherapeuten / Lehrtrainer für Systemaufstellungen (DGfS)“ durchgeführt werden. Ebenfalls anerkannt werden die Weiterbildungen in Systemaufstellungen des ÖfS (Österreichisches forum Systemaufstellungen) und des SySt-Instituts München.

1.2. Wege der Weiterbildung

Anerkannt werden zwei Wege der Weiterbildung:

- mindestens zwei Lehrtherapeuten / Lehrtrainer (DGfS) sind in der Weiterbildung tätig, oder
- ein verantwortlicher Lehrtherapeut / Lehrtrainer (DGfS) führt die gesamte Weiterbildung durch. Für die Anerkennung der Weiterbildung bedarf es in diesem Fall der Ergänzung von mindestens - vier Tagen Selbsterfahrung und / oder Hospitation jeweils bei externen Lehrtherapeuten / Lehrtrainern (DGfS).

1.3. Vorlage der Ausschreibung

Der Anerkennungskommission ist die Ausschreibung der Weiterbildung und eines schriftlichen Curriculums über Umfang, Inhalte und Methoden der Weiterbildung, welches in seiner Gesamtheit den Weiterbildungsrichtlinien der DGfS entspricht, vorzulegen.

2. Struktur der Weiterbildung

Teilnehmerzahl: mindestens acht Teilnehmer

Dauer: mindestens 2-jährig

Umfang:

- Mind. 16 Tage Theorie und Methode
- Mind. 9 Tage Selbsterfahrung
- Mind. 5 Tage Supervision
- Mind. 5 Tage Arbeit in Peergruppen
- Mind. 6 Tage Hospitation in Aufstellungsseminaren bei anerkannten Systemaufstellern (DGfS)

Anmerkung: Ein Tag gleich 8 Unterrichtseinheiten, eine Unterrichtseinheit gleich 45 Min. *

3. Zulassungsvoraussetzungen

Die BewerberInnen sollten über einen abgeschlossenen, in der Regel psychosozialen Grundberuf und eine 3-jährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus sollten Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker über eine mindestens 3-jährige Weiterbildung in einem oder mehreren anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verfügen, falls sie Systemaufstellungen im Rahmen ihrer therapeutischen Tätigkeit einsetzen möchten. Analog sollten Angehörige anderer psychosozialer, pädagogischer und weiterer Berufsstände, die Systemaufstellungen im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit einsetzen möchten, eine qualifizierte Weiterbildung in Beratung von 30 Tagen mitbringen. Unter Beratung verstehen wir die professionelle psychosoziale Beratung von Einzelnen und Gruppen mit dem Ziel, Problemlösungen oder Veränderungsprozesse anzustoßen und zu begleiten. In Einzelfällen kann bei Nichtvorliegen einer der genannten Voraussetzungen eine Zulassung zur Weiterbildung erfolgen unter dem Hinweis auf die Bedingungen einer verantwortungsvollen Arbeitsweise, die sich in den Zulassungskriterien für die Anerkennung als „Systemaufsteller (DGfS)“ abbildet.

4. Curriculum – beispielhafter Leitfaden

4.1. Grundlagen der Aufstellungsarbeit

- Darstellung der Geschichte und Entwicklung des klassischen Familienstellens nach Bert Hellinger und den Weiterentwicklungen,
- Die phänomenologische Perspektive im Unterschied zu anderen therapeutischen / beratenden Verfahren,
- Ordnungen und Grunddynamiken in Familiensystemen (Herkunfts- und Gegenwartsfamilie), Paar-Dynamiken,
- Ordnungen und Grunddynamiken in Arbeitssystemen, Schnittstellen Organisations- / Familienaufstellungen,
- Systemische Verstrickungen und Lösungen, unterbrochene Hinbewegung,
- Unterscheidung von Primär- / Sekundär- und übernommenen Gefühlen, Funktion des persönlichen / kollektiven Gewissens,
- Spezielle Dynamiken in Familiensystemen (Patchwork, Adoption, verhaltensauffällige Kinder u.a.), Schuld, Opfer-Täter-Dynamiken,
- Dynamiken bei (psycho-)somatischen und psychiatrischen Erkrankungen.

4.2. Methodische Vorgehensweisen

Anliegenklärung, Gesprächsführung, kurztherapeutische Interventionen, Rundenarbeit, Genogramm und Hypothesenbildung

- Aufbau und Interventionen in einer Aufstellung, Rituale und Lösungssätze,
- Stellvertretung und repräsentierende Wahrnehmung
- Widerstand, Abbruch und Wiederaufnahme der Arbeit, direktive / nondirektive Leitung, u.a.
- Diagnostik, Indikationen / Kontraindikationen, Krisenintervention und -prävention, Vor- / Nacharbeit, Dokumentation

4.3. Praxis und Besonderheiten in verschiedenen Anwendungsfeldern und Settings

- Psychotherapie, Beratung, Pädagogik, Soziale Arbeit, Supervision, Coaching, Organisationsentwicklung, u.a.,
- Gruppen- und Einzelsetting

4.4. Theorie und Praxis verschiedener Aufstellungsformen

- Klassische Familien-/Organisationsaufstellung, Bewegungen der Seele / des Geistes
- Strukturaufstellung, Symptomaufstellung, Autopoietische Aufstellung
- Aufstellung im Einzelsetting - mit Symbolen, in der Imagination-, verdeckte Aufstellung

4.5. Phänomenologische Haltung und philosophisch-ethische Hintergründe

- Achtung – Ernst – Furchtlosigkeit – Absichtslosigkeit
- Schulung von Sammlung - Wahrnehmung – Präsenz

4.6. Möglichkeiten und Grenzen von Aufstellungsarbeit

- Einbindung in laufende Beratungs- oder Therapieprozesse

4.7. Selbsterfahrung

Im Rahmen der Weiterbildung sollen die TeilnehmerInnen mindestens drei Aufstellungen des eigenen Familiensystems (Herkunfts- und Gegenwartsfamilie) aufstellen und so die möglichen Dynamiken, die Lösungsbewegungen und ritualisierten Sätze an eigenen Themen selbst erfahren.

4.8. Supervision

Zur Supervision gehören Fallbesprechungen und Supervisionsaufstellungen zu Fällen aus der Praxis des angehenden Systemaufstellers, sowie mindestens zwei Aufstellungen, die der Auszubildende unter Supervision des Lehrtherapeuten selber durchführt.

5. Titel und Ausschreibungen

Durch die DGfS anerkannte Systemaufsteller sind berechtigt, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„Anerkannte/r Systemaufsteller/in (DGfS)“

Durch die DGfS anerkannte Lehrtherapeuten / Lehrtrainer sind berechtigt, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„Anerkannte/r Lehrtherapeut/in für Systemaufstellungen (DGfS)“ oder
„Anerkannte/r Lehrtrainer/in für Systemaufstellungen (DGfS)“, bzw.
„Lehrtherapeut/in i.A. für Systemaufstellungen (DGfS)“, oder
„Lehrtrainer/in i.A. für Systemaufstellungen (DGfS)“.

Institute / Anbieter von Weiterbildungen in Systemaufstellungen (DGfS) sind berechtigt, ihre Anerkennung in Form folgender Formulierung zu veröffentlichen:

„Anerkannte Weiterbildung in Systemaufstellungen (DGfS)“ oder
„Die Weiterbildung ist gemäß den Weiterbildungsrichtlinien der DGfS anerkannt.“

Darüber hinaus nehmen sie in ihrer Ausschreibung der Weiterbildung folgenden Hinweis auf:

„Nach Abschluss der Weiterbildung können die Teilnehmer bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (siehe Anerkennungskriterien DGfS) ihre Anerkennung als Systemaufsteller (DGfS) bei der Deutschen Gesellschaft für Systemaufstellungen (DGfS) beantragen.“

6. Antragsverfahren

Anträge zur Anerkennung einer Weiterbildung können jederzeit eingereicht werden.

Die Richtlinien erlangen ab dem 1.5.2013 Gültigkeit, „Lehrtherapeuten i.A.“ können bereits seit 11/2012 eine Berechtigung erhalten. Für Weiterbildungen, die bis zum 30.4.2013 begonnen haben, gelten die Regelungen von 10/2010.